

Pflichtenheft GPK Bühler

Inhaltsverzeichnis

1	Gesetzliche Grundlagen.....	2
1.1	Gemeindegesezt AR (bGS 151.11)	2
1.2	Finanzhaushaltsgesezt (FHG) (bGS 612.0)	2
1.3	Verordnung über die eidpflichtigen Behördenmitglieder der Gemeinden (bGS 131.13).....	3
1.4	Gemeindeordnung der Gemeinde Bühler AR.....	3
2	Aufgaben und Ziele der GPK	5
2.1	Die GPK überwacht die Geschäftstätigkeit von	5
2.2	Die GPK richtet ihre Prüfungen nach folgenden Kriterien	5
2.3	Die GPK kann:	5
2.4	Gespräche, Inspektionen, Besichtigungen und Sitzungsbesuche	5
2.5	Die Prüfung der Jahresrechnung	5
3	ORGANISATION.....	6
3.1	Zusammensetzung	6
4	INFORMATIONSPFLICHT, RECHTE DER RPK	6
4.1	Interner Bericht	6
4.2	Externer Bericht.....	7
4.3	Mediananfragen	7
4.4	Weisungsbefugnisse	7
4.5	Anträge	7
4.6	Termine.....	7
5	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7

1 Gesetzliche Grundlagen

Nachfolgend die Rechtsgrundlagen, welche für die GPK der Gemeinde Bühler zuständigkeitsbegründend sind oder ihre Struktur regeln.

1.1 Gemeindegesetz AR (bGS 151.11)

Art. 13 Organe

Organe der Gemeinden sind:

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat,
- c) die Geschäftsprüfungskommission

Art. 23 Geschäftsprüfungskommission

1. Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Gemeinderechnung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes.
2. Sie prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Behörden.
3. Die Geschäftsprüfungskommission erstattet den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament schriftlich Bericht und Antrag und stellt wo nötig Anträge für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören.

1.2 Finanzhaushaltsgesetz (FHG) (bGS 612.0)

Art. 38 Allgemeines

4. Die Finanzkontrolle in den Gemeinden wird durch die Geschäftsprüfungskommission wahrgenommen. Sie zieht für die Prüfung der Jahresrechnung ein anerkanntes Revisionsunternehmen bei.

Art. 39 Aufgaben

1. Die Finanzkontrolle prüft die Gesetzmässigkeit und die Einhaltung der Grundsätze des Finanzhaushaltes. Sie legt ihr jährliches Prüfprogramm selbständig fest.
2. Sie prüft insbesondere:
 - a) die Jahresrechnung;
 - b) die separaten Rechnungen;
 - c) die Verwendung von Krediten;
 - d) die Einrichtung eines gesetzmässigen Internen Kontrollsystems;
 - e) das Risikomanagement der Organisationseinheiten.
3. Sie kann Sachverständige beiziehen, wenn in einzelnen Prüfbereichen besondere Fachkenntnisse erforderlich sind oder eine Aufgabe nicht mit dem ordentlichen Personalbestand erfüllt werden kann.
4. Der Finanzkontrolle dürfen keine Vollzugsaufgaben übertragen werden.

Art. 41 Berichterstattung

1. Die Finanzkontrolle erstattet den Stimmberechtigten jährlich Bericht.
2. Sie informiert vorgängig den Gemeinderat und hört ihn an.

Art. 42 Informations- und Auskunftspflicht, Datenschutz

1. Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit denjenigen Stellen, welche geprüft werden. Die zu prüfenden Stellen wirken mit, legen alle notwendigen Unterlagen vor und erteilen die erforderlichen Auskünfte.
2. Die Finanzkontrolle ist berechtigt, sämtliche Personen- und Sachdaten im Rahmen der Prüftätigkeit einzusehen und nötigenfalls zu kopieren. Gesammelte Daten dürfen nur zu Prüfzwecken verwendet und nicht weitergegeben werden. Personendaten sind nach Abschluss eines Prüf- oder Strafverfahrens zu vernichten.

Art. 43 Prüfberichte, Beanstandungen, Anzeige

1. Die Finanzkontrolle übergibt den Prüfbericht der geprüften Stelle und gleichzeitig dem Gemeinderat oder dem Aufsichtsorgan der jeweiligen Organisation.
2. Der Prüfbericht enthält Hinweise und Empfehlungen zu den festgestellten Sachverhalten sowie allfällige Beanstandungen. Die Finanzkontrolle hat kein Weisungsrecht.
3. Bei Beanstandungen wird eine Frist für die Mängelbehebung angesetzt. Die geprüfte Stelle meldet der Finanzkontrolle auf dem Dienstweg die Erledigung unter Beilage einer zureichenden Dokumentation.
4. Bei begründetem Verdacht auf eine strafbare Handlung erstattet die Finanzkontrolle Anzeige bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde.
5. Solange die Untersuchung bei einem strafrechtlichen Vorfall nicht abgeschlossen ist, dürfen in der beanstandeten Sache ohne Zustimmung der Finanzkontrolle weder Zahlungen geleistet noch Verpflichtungen eingegangen werden.

1.3 Verordnung über die eidpflichtigen Behördenmitglieder der Gemeinden (bGS 131.13)

Art. 1 Eidpflichtige Personen

Eidpflichtig sind folgende Behördenmitglieder der Gemeinden:

- d) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
- e) die Mitglieder des Gemeinderates;
- f) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten;
- g) die Mitglieder des Gemeindeparlaments.

1.4 Gemeindeordnung der Gemeinde Bühler AR

F. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Art. 21 Zusammensetzung

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 22 Aufgaben

- a) Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft die Gemeinderechnung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes.
- b) Sie prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen. Es sind ihr alle Auskünfte zu erteilen, die sie für ihre Tätigkeit benötigt. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission teilt ihren Befund dem Gemeinderat schriftlich mit.
- c) Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag und stellt wo nötig Anträge für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören. Das Ergebnis der Prüfung ist mit der Jahresrechnung zu veröffentlichen.

Art. 23 Externe Revisionsstelle

1. Mit der Kontrolle des Rechnungswesens im Besonderen kann die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission im Einvernehmen mit dem Gemeinderat eine externe, fachkompetente Revisionsfirma beauftragen. Diese ist der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission unterstellt.
2. Die Revisionsfirma ist für ihre selbständig ausgeführte Arbeit gegenüber der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission verantwortlich.

Art. 24 Protokoll

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission führt über ihre Verhandlungen ein Protokoll.

2 Aufgaben und Ziele der GPK

Die GPK ist die Oberaufsicht. Sie nimmt – stellvertretend für die Stimmbürger – die Oberaufsicht über den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung wahr.

Die GPK prüft, ob die Exekutive und die von ihr beaufsichtigte Verwaltung rechtmässig, zweckmässig und wirtschaftlich handeln und ob damit die strategischen Ziele (z.B. Legislaturprogramm) erreicht werden (Wirksamkeit). Dies geschieht in der Regel rückwirkend.

Die GPK arbeitet parteipolitisch unabhängig und respektiert die gängigen Ausstandregeln. Die GPK strebt bei ihren Entscheidungen das Konsensprinzip an.

2.1 Die GPK überwacht die Geschäftstätigkeit von

- a) Gemeinderat
- b) Kommissionen
- c) Behördenmitgliedern
- d) Gemeindeverwaltung und Dienstzweigen der Gemeinde
- e) nebenamtlichen Beamten und Funktionären
- f) Organen der externen Rechnungsrevision.

2.2 Die GPK richtet ihre Prüfungen nach folgenden Kriterien

- a) Rechtmässigkeit der Anwendung von Gesetzen und Reglementen
- b) Verhältnismässigkeit getroffener Massnahmen
- c) Ordnungsgemässer Vollzug der Gemeindebeschlüsse
- d) Zielkonformität (Übereinstimmung mit dem Leitbild oder anderen politischen Programmen)
- e) Effektivität (Wirksamkeit der Rechtssetzung und der Verwaltungstätigkeit).

2.3 Die GPK kann

- a) sämtliche Protokolle von Gemeinderat und Kommissionen einsehen und ergänzende Berichte und Unterlagen anfordern
- b) Inspektionen durchführen
- c) Besichtigungen vornehmen
- d) Gespräche mit dem Gemeindepräsidium, den Gemeinderatsmitgliedern und Angestellten der Gemeinde führen
- e) der externen Rechnungsrevision Schwerpunktthemen für die Prüfung der Rechnung unterbreiten.

2.4 Gespräche, Inspektionen, Besichtigungen

werden den betroffenen Behördenmitgliedern und Angestellten angekündigt und im Vorfeld terminlich vereinbart.

2.5 Die Prüfung der Jahresrechnung

wird gemäss Finanzhaushaltsgesetz von einem externen Rechnungsrevisor vorgenommen (Art. 38 Abs. 4, Finanzhaushaltsgesetz). Dieser erstattet der GPK Bericht über seine

Tätigkeit. Die GPK verabschiedet den Bericht nach Rücksprache mit dem externen Revisor zuhanden des Gemeinderates.

Aus ihren Prüfungen leitet die GPK – soweit sinnvoll – Empfehlungen ab. Die GPK entscheidet im Konsensprinzip, ob diese Empfehlungen intern (im Austausch mit Gemeinderat und betroffenen Stellen) und/oder extern (via GPK-Bericht) kommuniziert werden.

Nebst der buchhalterischen Revision hat die GPK die Rechnung in rechtlicher Hinsicht (Gesetzässigkeit) zu überprüfen. Bei dieser Prüfung geht es darum, abzuklären, ob die Ausgabenpositionen auf gültigen Rechnungsgrundlagen basieren und ob sich die Behörden an ihre gesetzlichen Finanzkompetenzen gehalten haben. Bei den Einnahmen gilt es abzuklären, ob die Gemeinde all ihre Finanzquellen ausgeschöpft hat, ob die Steuern, Taxen und Gebühren aufgrund geltender Bestimmungen eingezogen werden und ob die Subventionen angefordert bzw. einkassiert worden sind. Zudem muss auch geprüft werden, ob die Guthaben sorgfältig und rechtzeitig eingezogen werden.

3 ORGANISATION

3.1 Zusammensetzung

- a) Die GPK besteht gemäss Art. 21 der Gemeindeordnung aus fünf Mitgliedern und wird von den Stimmberechtigten gewählt
- b) Die Mitglieder dürfen weder einem anderen Gemeindegremium angehören noch Angestellte der Gemeinde sein.
- c) Die GPK konstituiert sich selbst.
- d) Der Präsident wird von den Stimmberechtigten gewählt.
- e) Die GPK kann Subkommissionen bilden und ihren Mitgliedern Einzelaufgaben resp. Zuständigkeitsbereiche zuweisen.
- f) Die GPK erstellt einen Sitzungs- und Prüfungsplan. Sie legt fest, wann und in welcher Periodizität die in Ziffer 2.1 aufgeführten Stellen geprüft werden.
- g) Die GPK hält ihre Besprechungen in Form eines Sitzungsmemos (inkl. Pendenzenliste) schriftlich fest.
- h) Die Sitzungen der GPK sind nicht öffentlich

4 INFORMATIONSPFLICHT, RECHTE DER GPK

4.1 Interner Bericht

Die GPK erstattet dem Gemeinderat über ihre Tätigkeit und ihre Feststellungen bei Bedarf und mindestens einmal jährlich schriftlich Bericht. Dieser wird an einer gemeinsamen Sitzung von Gemeinderat und GPK besprochen. Der Bericht beinhaltet nebst den Feststellungen der externen Rechnungsrevision auch die Ergebnisse der Überprüfung der Geschäftstätigkeit der Behörden und Angestellten (gemäss Ziffer 2 dieses Pflichtenheftes).

4.2 Externer Bericht

Die GPK erstellt zuhanden der Stimmberechtigten einen zusammengefassten, schriftlichen Bericht und Antrag zuhanden der Abstimmung über die Jahresrechnung der Gemeinde. Dieser kann – wo nötig – Anträge für Massnahmen enthalten. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören.

4.3 Medienanfragen

Anfragen von Medienschaffenden werden ausschliesslich von der Präsidentin, dem Präsidenten beantwortet (Gegenlesung verlangen). Es werden nur Anfragen beantwortet, die sich inhaltlich auf den öffentlichen GPK-Bericht oder auf die allgemeine Tätigkeit der GPK beziehen.

4.4 Weisungsbefugnisse

Die GPK hat keine Weisungsbefugnisse. Sie kann in ihren Berichten jedoch Empfehlungen abgeben und Anträge stellen sowie deren Umsetzung nachkontrollieren.

4.5 Anträge

Bevor Anträge über festgestellte Mängel dem Gemeinderat vorgelegt werden, sind sie der zuständigen Stelle zur Stellungnahme zu unterbreiten. Diese ist im Bericht zu berücksichtigen.

4.6 Termine

Bericht, Anträge und Empfehlungen sind gemäss Terminplanung bezüglich Jahresrechnung beim Gemeinderat einzureichen.

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Pflichtenheft wird von der GPK per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt und ersetzt alle vorgängigen Erlasse.

GPK Bühler
Bühler, 28.11.2023



Gilgian Leuzinger, Präsident



Lukas Joller, Präsident Stv



Alfred Manser, Aktuar und Mitglied

Renée Lechner, Mitglied



Ueli Tanner, Mitglied

